

## Zur Eröffnung des XI. Internationalen Verleger-Kongresses

»Bücher verbinden die Völker«. Unter dieser Überschrift bringt das amtliche Organ der englischen Buchhändler und Verleger, »The Publishers' Circular«, vor Beginn des Internationalen Verleger-Kongresses in London nachstehenden in Übersetzung wiedergegebenen Aufsatz:

Verleger sind Männer der Öffentlichkeit. Internationale gute Beziehungen und Verständigung sind durch Bücher aufgebaut worden. »Die Macht der Presse beschränkt sich auf den Tag; der Einfluß der Bücher wirkt durch Generationen«, wie Stanley Unwin sagt.

Über hundert Verleger als Vertreter von siebenzehn Staaten werden vom 6. bis 13. Juni in London tagen und es werden Fragen des Urheberrechts, des Rundfunks, der Erleichterung der Verteilung der Bücher zwischen den einzelnen Staaten besprochen. Literatur ist das beste Bindeglied zwischen den Nationen, es gibt eine Brüderschaft der Bücher.

Der Präsident des Kongresses, Stanley Unwin, erklärte, daß die Politik des Kongresses seit seinem vierzigjährigen Bestehen stets auf den freien Austausch der Literatur gerichtet gewesen sei. »Wir können behaupten, daß es hauptsächlich auf unsere Bemühungen zurückzuführen ist, daß in fast allen Staaten die Bücher zollfrei sind. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland sind leider noch außerhalb der Berner Übereinkunft.«

Der letzte Kongreß in London fand im Jahre 1899 statt. Die Kriegsperiode hat fast alle Ideale und Unternehmungen des Internationalen Verlegerkongresses zerstört. Doch in den letzten Jahren hat er wieder an Bedeutung zugenommen, der Londoner Kongreß ist der bedeutendste seit seinem Bestehen. Er steht unter königlicher Schutzherrschaft und die Regierung hat ihre Förderung zugesagt. Ein Empfang bei Anthony Eden im Lancaster House ist vorgesehen.

Die Liste der Abgeordneten setzt sich ungefähr wie folgt zusammen: Deutschland 10; Belgien 15; Frankreich 25; Spanien 12; Vereinigte Staaten von Nordamerika 7; Norwegen 4; Holland 12; Polen 3; Rumänien 3; Schweden 6; Schweiz 5; Jugoslawien 5; Großbritannien 70.

Die Verbundenheit der Verleger wird ersichtlich durch die beiden Vizepräsidenten: Louis Hachette (Frankreich) und Gustav Kilpper (Deutschland).

Die internationale Einigkeit wird leider durch die Abwesenheit der italienischen Vertreter etwas geschwächt.

Eine sehr arbeitsreiche Woche erwartet die Vertreter, deren Frauen an den Festlichkeiten teilnehmen werden.

Das Programm ist folgendes \*):

### 1. Urheberrecht:

L. Hachette: Die Veränderungen im Urheberrecht in den einzelnen Ländern seit dem Brüsseler Kongreß 1933.

\*) Mit Berücksichtigung der seit unserer Veröffentlichung in Nr. 100 eingetretenen Veränderungen. D. Schriftlgt.

D. Juan Navarro de Valencia: Unberechtigte Nachdrucke.

Joaquin Sopena: Vereinbarungen zwischen Spanien und einigen südamerikanischen Staaten, die noch nicht der Berner Übereinkunft angehören.

B. W. Quebsch: Teilweise Wiedergabe von Büchern vermitteltst Photokopie in Bibliotheken.

R. Rousseau: Die Pan-amerikanische Übereinkunft.

Santiago Salvat: Urheberrecht in der Argentinischen Republik.

Geoffrey Faber: Die Benutzung von Büchern für Rundfunk und Schallplatten und die Notwendigkeit für Verleger, sich die Kontrolle über diese Art von Verwendung ihres Eigentums vorzubehalten.

André Gillon und Pierre de Biéville: Über die Gefahr der vollständigen Nachahmung durch Photographie für Kunstwerke.

### 2. Übersetzungen:

B. A. Petri: Die Vorteile, die sich durch eine Übersetzung in fremde Sprachen für die Originalausgabe ergeben.

A. Delachaux: Die Nachteile einer Übersetzung für die Originalausgabe.

Stanley Unwin: Die Stellung, die die Verleger gegenüber Übersetzungen ihrer Bücher in fremde Sprachen einnehmen sollten.

Galsdan Jespersen: Klauseln, die in internationale Verleger-Abkommen einzufügen wären.

### 3. Buchhandel:

Durand Auzias: Die Notwendigkeit in Büchern, die für Export nach USA bestimmt sind, das Ursprungsland anzugeben.

Arthur Sellier: Der internationale Schutz des Ladenpreises. L.-J. Arlyn: Vorteile eines internationalen Gebrauchskodex im Buchhandel.

R. F. West: Verkauf von Büchern, die vom Buchhandel nicht genügend vertrieben werden.

M. Nygaard: Gemeinschaftswerbung für das Buch.

### 4. Musik:

E. Bielefeldt: Freie Exemplare und Preisnachlässe im Musikalienhandel.

Dr. Hellmuth von Hase: Das Leihverfahren für Orchester-materiale im internationalen Konzert- und Rundfunkwesen.

François Hepp: Die Übergriffe mechanisch wiedergegebener Musik auf die Rechte des Verlegers und des Komponisten.

R. S. Elkin: Das Urheberrecht und seine Unvollkommenheiten.

Hubert Foh: Die Bedeutung des Musikverlegers in der Musikwelt. Bericht einer Kommission: Errichtung einer Musikbibliographie.

### 5. Verschiedenes:

Willi Bischoff: Die Regelung des Besprechungswesens in Deutschland.

S. C. Roberts: Beziehungen zwischen Verlegervereinigungen und Autorenvereinigungen.

M.-E.-S. Warendorf: Literarische Agenten.

M. Languereau: Verlagsverträge.

## Das neue österreichische Urheberrechtsgesetz

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

(Schluß zu Nr. 122)

### § 4.

#### Begrenzungen des Urheberrechts.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz betitelt den Abschnitt, in dem diese Bestimmungen zusammengefaßt sind, »Beschränkungen« der Verwertungsrechte und gibt schon damit kund, daß es im Gegensatz zur deutschen Auffassung auf dem Standpunkt steht, es habe dem Urheber das uneingeschränkte Vollrecht an seinem Geisteswerk zu garantieren, sodas jede Einengung dieses Vollrechts eine Beschränkung ist, mithin eine Ausnahmenvorschrift und gemäß allgemeinen Rechtsanschauungen eng auszulegen. Der Gedanke vom sozial-gebundenen Charakter, der unsere heutige An-

schauung über das Urheberrecht beherrscht, ist somit dem österreichischen Gesetz fremd.

Bei diesen »Beschränkungen«, die das österreichische Gesetz normiert hat, um einzelnen schützungs-werten Interessen der Allgemeinheit entgegenzukommen, unterscheidet es (so wie das auch der deutsch-österreichische Entwurf von 1932 tut) zwischen freien Verknüpfungen, womit der Gemeingebrauch bezeichnet wird, und den gesetzlichen Lizenzen.

#### I. Freie Verknüpfungen

An die Spitze wird die in vielen Urheberrechtsgesetzen enthaltene, aber überall auch ohne ausdrückliche Norm befolgte Regel